

1. Allgemeines

- a) Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Service Pack Dienstleistung (nachfolgend «Service Pack» genannt).
- b) Die Quality1 AG gilt als Vertragspartner, nachfolgend «Q1» genannt.
- c) Kunde ist der jeweilige Halter des registrierten Fahrzeugs (nachfolgend «Fahrzeughalter» genannt).
- d) Der Vertragsvermittler ist der jeweilige Betrieb, welcher den Service-/Wartungsvertrag dem Fahrzeughalter ausgestellt hat (nachfolgend «Vertragsvermittler» genannt).
- e) Die Dokumentation für den Fahrzeughalter setzt sich zusammen aus den AVB und dem Service-/Wartungsvertrag (nachfolgend «Service-/Wartungsvertrag» genannt).

2. Gegenstand des Service-/Wartungsvertrages

Im Leistungsumfang sind die Kosten für Services/Wartungen/Inspektionen des auf dem Service-/Wartungsvertrages angegebenen Fahrzeugs im Umfang, wie er sich aufgrund dieser AVB ergibt, enthalten.

3. Voraussetzungen eines Service-/Wartungsvertrages

Um die vollständige Leistung des Service-/Wartungsvertrages aufrechtzuerhalten, müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) Am registrierten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
- b) Bitte achten Sie darauf, dass alle Vorschriften vom Fahrzeughersteller über den Betrieb des Fahrzeuges gemäss Betriebsanleitung eingehalten werden müssen.
- c) Bei Nichtbeachtung der Art. 3.a) & 3.b) erlischt die Leistungspflicht der Q1.

4. Dauer des Service-/Wartungsvertrages

Die Dauer ist auf dem Service-/Wartungsvertrag ersichtlich.

5. Leistungsumfang - Service Pack

5.1. Im Leistungsumfang enthaltenes Material/Arbeiten

a) Service/Wartung/Inspektion

Q1 übernimmt alle Kosten die gemäss Herstellervorschrift bei einem Service/Wartung/Inspektion anfallen (Ersatzteile inkl. Arbeitsaufwand), ausgenommen die unter Art. 5.2. und 6. aufgeführte Positionen.

5.2. Nicht im Leistungsumfang enthaltenes Material/Arbeiten

a) Flüssigkeiten und Schmiermittel

Chemikalien aller Art, Betriebs- und Hilfsstoffe, Kühl- und Frostschutzmittel aller Art, Gase, Kältemittel (inkl. Klimagas), Hydraulikflüssigkeiten, Öle (wie z.B. Motorenöle), Fette und sonstige Schmiermittel sowie alle anderen Flüssigkeiten oder Zusatzstoffe (wie bspw. Harnstoffe aller Art).

b) Verschleissteile

Bremsen (Scheiben, Trommeln, Backen und Beläge), Batterien aller Art, Stossdämpfer, Federbeine, Dieselpartikelfilter, Wischerblätter für Front- und Heckscheibe sowie für Scheinwerfer, Kupplung komplett, Keil- und Rippenriemen inkl. Spann- und Umlenkrollen usw.

c) Zahnriemen

Zahnriemen inkl. Spann- und Umlenkrollen (Arbeits- und Materialkosten).

d) Sonstiges

Klein- und Reinigungsmaterial.

6. Allgemeine Ausschlüsse

Die Kostenübernahme ist auf die unter Art. 5.1. aufgeführten Positionen beschränkt. Alle weiteren Kosten fallen nicht in den Leistungsbereich des Service-/Wartungsvertrages. Insbesondere gelten auch nachstehende Ausschlüsse (Liste ist nicht abschliessend):

- a) Kosten für Ersatzwagen;
- b) Wenn der Service-/Wartungsvertrag direkt durch den Vertragsvermittler dem Fahrzeughalter abgegeben wird, dieser jedoch weder bei der Q1 registriert noch bezahlt worden ist;

- c) Wenn im Zusammenhang mit Rädern, Reifen, deren Wechsel, Auswuchtung und Fahrwerksvermessung Kosten entstehen;
- d) Kosten für Fahrzeugaussen- und -innen Reinigungen, Motor- und Unterbodenreinigung, Lackpflege, Korrosionsschutz-Kontrollen sowie -Behandlungen;
- e) Kosten für Services/Wartungen/Inspektionen, welche gemäss Fahrzeughersteller unter erschwerten Bedingungen liegen;
- f) Kosten für Servicearbeiten, die nicht gemäss den Serviceanzeigen und Fahrzeugherstellangaben ausgeführt werden;
- g) Rückforderungen für nicht beanspruchte Leistungen;
- h) Kosten für alle Arten von Treibstoffen;
- i) Kosten die auf unsachgemässe Benutzung zurückzuführen sind;
- j) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das registrierte Fahrzeug gelangen, für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden. Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat, den unberechtigten Zugang zum IT-System des registrierten Fahrzeugs sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des registrierten Fahrzeugs.

7. Nicht abschliessbare Fahrzeuge

Keinerlei Kostenübernahme besteht, wenn:

- a) das registrierte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
- b) das registrierte Fahrzeug an Wettfahrten teilnimmt oder teilgenommen hat (bspw. auf Rennstrecken usw.);
- c) am registrierten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen wurden;
- d) der Fahrzeughalter den Wohnsitz im Ausland hat und/oder das registrierte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder aufweist (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein);
- e) das registrierte Fahrzeug gemäss Herstellerdefinition unter erschwerten Bedingungen betrieben wird.

8. Vorgehen in einem Servicefall

8.1. Vorgängige Abklärungen

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Leistung des Service-/Wartungsvertrages prüfen:

- Ist der Service-/Wartungsvertrag bei Service/Wartung/Inspektion Auforderung noch gültig?
- Sind die Zusatzarbeiten im Leistungsumfang enthalten?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Fahrzeugherstellervorschriften ausgeführt?

8.2. Grundsätzliches

- a) Wenden Sie sich an den Vertragsvermittler. Falls dies nicht möglich ist, lassen sie ihr Fahrzeug nur bei einer autorisierten Garage (siehe Art. 8.4.) warten.
- b) Die Servicemeldung muss vor dem Ausführen jeglicher Arbeiten durch den Garagisten an die Service & Maintenance Abteilung schriftlich per online Servicemeldung (www.carplus.ch/www.quality1.ch) erfolgen.
- c) Wenn die Anfrage eingereicht und der Leistungsanspruch gemäss den vorliegenden AVB gerechtfertigt ist, erhält die autorisierte Garage eine Freigabe.

8.3. Leistungsanspruch im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

Die Leistungen des Service-/Wartungsvertrages können im Ausland nicht geltend gemacht werden.

8.4. Definition autorisierte Garage

Als autorisierte Garagen gelten Betriebe, welche einen gültigen Vertrag mit der Q1 aufweisen oder im Handelsregister eingetragen sind (mit Zweck der Reparatur/Wartung von Fahrzeugen).

9. Leistungen des Service-/Wartungsvertrages

9.1. Bedingungen

- a) Die Serviceintervalle und der Arbeitsumfang sind zwingend gemäss Fahrzeugherstellervorschrift auszuführen. Selbst wenn die Q1 Kosten für die laut Fahrzeughersteller zu ersetzende Material und auszuführende Arbeiten nicht übernimmt, bedeutet dies nicht, dass diese nicht durchgeführt werden müssen. Die dadurch entstandenen Zusatzkosten gehen zu Lasten des Fahrzeughalters.
- b) Innerhalb der Laufzeit des Service-/Wartungsvertrages können Services/ Wartungen/Inspektionen nicht vorgängig ausgeführt werden. Zu früh oder zu spät ausgeführte Services/Wartungen/Inspektionen, werden unter der Berücksichtigung der Toleranz von max. 90 Tagen/3'000 km akzeptiert.
- c) Im Service-/Wartungsvertrag sind die ab dem Beginn bis zum Ablauf anfallenden Kosten für Services/Wartungen/Inspektionen gemäss Art. 5.1. enthalten. Alle Kosten für Services/Wartungen/Inspektionen die vor dem Beginn des Service-/Wartungsvertrages hätten ausgeführt werden sollen oder nach dem Ablauf des Service-/Wartungsvertrages fällig werden, werden nicht durch die Q1 übernommen.
- d) Die Arbeitskosten werden zu 100% vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Fahrzeugherstellers.
- e) Die Materialkosten werden zu 100% vergütet. Massgebend sind die Ersatzteilpreise des Fahrzeugherstellers.
- f) Die Flüssigkeitskosten werden nicht vergütet.

10. Verwendung von Personendaten

- a) Personendaten werden bearbeitet zur Antragsprüfung sowie zur Abwicklung des Vertrages, insbesondere zur Bestandesverwaltung und Servicefall Abwicklung sowie zu Marketingzwecken. Die ausführlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen auf der Website der Q1.
- b) Die Q1 ist ermächtigt, Angaben, welche der Fahrzeughalter und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieses Service-/Wartungsvertrages machen, zu bearbeiten und ist berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke zu verwenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben an Dritte für interne und Marketingzwecke bekannt gegeben werden können.

11. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Leistungspflicht gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- b) Die Leistungspflicht gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer eintreten und ordnungsgemäss vor Vertragsende gemeldet werden.
- c) Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über.
- d) Verlegt der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt die Leistungspflicht mit sofortiger Wirkung.
- e) Sämtliche Ansprüche aus dem Service-/Wartungsvertrag verjähren nach Ablauf des Vertrages.
- f) Wird die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen, entfällt die Leistungspflicht der Q1, es sei denn, es werde bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten die Folgen und die Feststellung nicht beeinflusst hat.

12. Sanktionen / Embargos

Die Q1 gewährt keine Services/Wartungen/Inspektionen oder sonstige Leistungen, soweit die Kostenübernahme durch die Q1, der Services/Wartungen/Inspektionen und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verbote oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

13. Kündigung

Es gilt die vereinbarte Vertragslaufzeit des Service-/Wartungsvertrages. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Der Fahrzeughalter erhält keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Kosten.

14. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Fahrzeughalter in Bubikon Klage erheben. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen schweizerischem Recht.